V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10197 — CSS/Visana/Zur Rose/medi24/WELL JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 140/03)

1. Am 13. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CSS Holding AG („CSS“, Schweiz),

— Visana Beteiligungen AG („Visana“, Schweiz),

— Zur Rose Group AG („Zur Rose“, Schweiz),

— medi24 AG („medi24“, Schweiz), kontrolliert von Allianz SE, und

— WELL Gesundheit AG („WELL“, Schweiz).

CSS, Visana Zur Rose und medi24 übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über WELL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CSS und ihre Tochtergesellschaften bieten Krankenpflegeversicherungen, Unfallversicherungen sowie Zusatz- und Sachversicherungen in der Schweiz an,

— Visana und ihre Tochtergesellschaften bieten obligatorische Krankenpflegeversicherung, Zusatz- und Sachversicherungen und Unfallversicherungen in der Schweiz an,

— Zur Rose ist im Bereich der Versandapotheken und als Marktplatz für apothekenübliche Gesundheits- und Pflegeprodukte tätig,

— medi24 ist ein telemedizinisches Kompetenzzentrum mit Status einer schweizerischen Arztpraxis,

— WELL wird in der Entwicklung und des Betriebs einer digitalen Gesundheitsplattform für den Schweizer Markt tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10197 — CSS/Visana/Zur Rose/medi24/WELL JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.